

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Weidner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	17.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verkehrsberuhigte Zone im Marktplatz

Anlagen:

Antrag_Grüne Fraktion_Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs im Marktplatz 2
B-Buchauszug_BAU_2021-09-06_Parkraumanalyse

Mitteilung:

Der Antrag der Fraktion GRÜNE im Marktgemeinderat Cadolzburg wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.12.2021 zur weiteren Behandlung in den Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Allgemeines zu der verkehrsberuhigten Zone:

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehweg, nicht vorherrscht. Gehwege haben in verkehrsberuhigten Bereichen nichts zu suchen. Ein weiterer Punkt der gegen die Anlage von Gehwegen in verkehrsberuhigten Bereichen spricht ist, dass wenn Fußgänger und Autos in verkehrsberuhigten Bereichen getrennt werden, können insbesondere Kinder den Unterschied zu einer Tempo 30-Zone nicht verstehen. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen wird in der Regel durch einen niveaugleichen Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterungen und Einengungen erreicht.

Umstritten sind kostengünstige „Sperrn“, wie zum Beispiel Bremsschwellen, Rampensteine und Beton-Pflanzkübel. Sie beeinträchtigen das optische Gesamtbild und können für Radfahrer, ältere und behinderte Menschen gefährlich werden und Rettungsfahrzeuge behindern.

Durchgangsverkehr und LKW-Verkehr sind nicht grundsätzlich verboten, der verkehrsberuhigte Bereich ist also keine Anliegerstraße. Eine Anliegerstraße bzw. das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ in einem Bereich einzusetzen, in welchem Gastronomie und Gewerbe betrieben wird, ist als nicht sinnvoll zu erachten. Dieser Zusatz hat meist den Zweck, Verkehr aus einem Gebiet möglichst zu verdrängen, jedoch fehlt unter den gegebenen Umständen ein sinnvoller Zweck diese Einschränkung vorzunehmen. Um den Durchgangsverkehr aus solchen Gebieten herauszuhalten, werden oftmals Sackgassen angelegt oder die Einfahrt wird nur von einer Seite aus erlaubt, was im Fall „Marktplatz“ zu einer Mehrbelastung anderer Straßen führen würde.

Das Landratsamt Fürth teilt die o.g. Ausführungen.

Im Zuge der Städtebauförderung und dem Sonderfonds „Innenstädte beleben“ hat der Markt Cadolzburg bereits einen positiven Bescheid über die Förderung für einen barrierefreien Fußweg vom Brusela bis zur Burg erhalten. Die Verwaltung kann in diesem Zusammenhang im Marktplatz einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Zone 20) anordnen. Dies geht auch aus dem einstimmigen Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.09.2021 hervor.

Für einen städtebaulichen Umbau des Marktplatzes zwischen Brusela und Burg mit einer öffentlichen Gesamtfläche von ca. 2.500 m² sind Kosten in Höhe von ca. 500.000,- EUR zu veranschlagen. Es ist von einer durchgehenden Bauzeit von ca. 6 Monaten auszugehen.

Weitere Kosten sowie eine Verlängerung der Bauzeit auf eine Größenordnung von ca. 3 Jahren können durch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erneuerung der unterirdischen Infrastruktur durch die Gemeindewerke und Dritte hinzukommen.

Die geplante Anlage eines barrierefreien Fußwegs im Jahr 2022 (Bindefrist 20 Jahre) und die zeitnahe Umgestaltung des Marktplatzes in einen verkehrsberuhigten Bereich schließen sich nach Auffassung der Verwaltung aus förderrechtlichen Gesichtspunkten aus. Auf die Anlage eines barrierefreien Fußwegs unter Nutzung von Fördermitteln sollte daher verzichtet werden.

Vorschlag zum Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt dem Antrag der Fraktion GRÜNE im Marktgemeinderat Cadolzburg stattzugeben. Im Marktplatz soll nach der erforderlichen baulichen Umgestaltung eine verkehrsberuhigte Zone angeordnet werden. Das Befahren ist ausschließlich für Anlieger für den Marktplatz freizugeben.

Die Verwaltung wird mit der Einleitung der ersten Schritte, u. a. Koordinierungsgespräche und Vergabe Planungsleistungen, beauftragt.

Beschluss 2:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Anlage eines barrierefreien Fußwegs vom Brusela bis zur Burg nicht zur Ausführung kommen soll. Die Verwaltung wird mit der Einstellung und Abwicklung des Verfahrens beauftragt.